

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N^o 33.

Mittwoch, den 13. August

1851.

Verordnung,

den Verkauf des Viehsalzes betreffend,

vom 17. April 1851.

Um den Besitzern von Vieh den Bezug des zur Fütterung desselben erforderlichen Salzes möglichst zu erleichtern, wird mit Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

Das sogenannte Vieh- oder Futtersalz kann vom
1. Juli 1851

an

- a) bei sämtlichen Königlichen Salzniederlagen in Gewichtsmengen bis zu einem halben Zollcentner herab,
- b) bei sämtlichen Orts-Verkauffstellen (Salzschänken) aber in jedem beliebigen geringeren Gewichtsbetrage

abgelassen werden.

§. 2.

Viehbesitzer, welche einzeln oder zusammen einen halben Zollcentner oder mehr dergleichen Salzes zu haben wünschen, können diesen ihren Bedarf mit obrigkeitlichem, auf den einzelnen, beziehentlich auf sämtliche Betheiligte lautendem Salzpasse (s. §. 8 und 9) unmittelbar aus einer königlichen Salzniederlage nach freier Auswahl derselben beziehen, nur muß solchenfalls die gewählte Niederlage, ingleichen die Menge des zu erholenden Futtersalzes mindestens vier Wochen vor der Abholung bei der betroffenen Salzverwalterei angemeldet sein. (§. 7).

§. 3.

Demnächst soll von dem in §. 1 bestimmten Zeitpunkt an Niemand mit der Erkaufung gedachter Salzgattung an den Salzschank des Wohnortes gebunden, vielmehr einem Jeden gestattet sein, dieselbe auch von einem anderen Salzschanker zu entnehlen, basern nur der Letztere hiervon und von der erforderlichen Futtersalzmengem binnen der in §. 2 vorgeschriebenen Anmeldefrist in Kenntniß gesetzt worden ist.

§. 4.

Der Niederlagspreis des Futtersalzes wird hiermit auf
Einen Thaler 11 Ngr. 6 Pf. für den Zollcentner

oder auf

Einen Thaler 20 Ngr. — Pf. für das Stück zu 120 Zollpfunden

herabgesetzt. Nach diesem Niederlagspreis sind die Preise für den Einzelverkauf bei den Orts-Salzschänken unter Berücksichtigung der Transport- und übrigen Spesen überall amtlich festzustellen, und die für die Feststellung der Kochsalzpreise bestehenden sonstigen Vorschriften nunmehr auch in Ansehung des Viehsalzes mit in Anwendung zu bringen.

§. 5.

Jeder Inhaber eines Salzschanks, bei welchem von Viehbesitzern eine Gewichtsmenge dergleichen Futtersalzes von zusammen mindestens einem halben Zollicentner angemeldet worden ist, hat die Verbindlichkeit, den angemeldeten Betrag unverzüglich anzuschaffen und fortwährend in Vorrath zu halten, auch bei vermehrter Nachfrage seinen Futtersalzbestand, ohne erst deshalb besondere amtliche Aufforderung abzuwarten, angemessen zu verstärken.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler geahndet, auch soll nach zweimaliger Wiederholung und Bestrafung der nämlichen Ordnungswidrigkeit dem Schuldigbefundenen der Salzschank überhaupt entzogen und einem andern Ortseinwohner übertragen werden.

§. 6.

Dagegen werden aber auch die Erholer von dergleichen Futtersalz hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie es lediglich sich selbst beizumessen haben, wenn ihr Begehren nach diesem Salz bei unterbliebener rechtzeitiger Bestellung desselben (§. §§. 2 und 3) von Seiten der betroffenen Verkaufsstelle keine Befriedigung findet.

§. 7.

Es ist den Betheiligten gestattet, sich von der Unbequemlichkeit der Voranmeldung jeder einzelnen abzuholenden Futtersalzmengung (§. 2 und 3) durch eine an die betroffene Salzverwalterei oder Ortsverkaufsstelle gerichtete, schriftliche Verbindlichkeitserklärung, ihrem jährlichen nach Gewicht anzugebenden Viehsalzbedarf von dorthin beziehen zu wollen, zu befreien.

§. 8.

Ferner ist nachgelassen, bei Erholung von Kochsalz aus den Niederlagen das vorher daselbst bestellte Futtersalz den Fuhrmann mit in Ladung zu geben, nur muß solchenfalls die beigeordnete Menge des Erstern auf der Rückseite des Salzpasses von der Salzverwalterei besonders bemerkt werden.

§. 9.

Wird nur Futtersalz aus der Niederlage abgeholt, so ist der den Fuhrmann mitzugebende Salzpaß nach dem Muster unter A. auszustellen, die abgeholte Gewichtsmenge aber ebenfalls auf der Rückseite des Passes von der Salzverwalterei zu bemerken.

§. 10.

Das erholte Viehsalz darf von dem Inhaber bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem bis mit Zehn Thlrn. weder an andere Personen abgelassen, noch zu anderen Zwecken als zu dem der Fütterung für das Vieh verwendet werden.

§. 11.

Vorliegende Bestimmungen treten mit dem in §. 1 bezeichneten Tage in Kraft, dahingegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1843 (Ges. u. Vdg.-Bl. Seite 136), insoweit solche nicht bereits durch Verordnung vom 5. November 1846 (Ges. u. Vdg.-Bl. Seite 306) aufgehoben sind, außer Anwendung.

Hiernach haben sich die Amtshauptleute, die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, die Salzverwaltereien und Alle, welche es angeht, gebührend zu richten.

Dresden, am 17. April 1851.

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

(L. S.)

Behr.

Schäfer.

A.

**Salzpaß bei Erholung von Futtersalz,
gültig bis Schluß dieses Jahres.**

Vorzeiger dieses

N. N. Fuhrmann (Bauergutsbesitzer aus N. N. bei N.)

erholet aus der Königlichen Salzniederlage zu N. die auf der Rückseite vorliegenden Passes abgeschriebene Gewichtsmenge von Futtersalz (für eigene Rechnung) oder (für N. N. Hofmann, N. N. Müller und N. N. Schmidt, sämtlich Gutsbesitzer zu N.).

Mit diesem Salzpasse hat sich der Inhaber nicht nur gegen obige Salzniederlage, sondern auch auf Nachfrage gegen die Zoll- und Steuerbeamten unweigerlich auszuweisen, nicht minder den Paß selbst nach dessen Ablauf binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Orduungsstrafe von Einem Thaler an gedachte Salzniederlags-Verwaltung abzuliefern.

N., am 18..

(L. S.) Das Königl. Justizamt allda.
(Der Stadtrath.)
(Die Gerichte.)

K u r - L i s t e

des Bades zu Elster im Jahre 1851.

(Fortsetzung.)

- 271. Therese Kühnert aus Reichenbach.
- 272. Henriette Schreyer aus Johanngeorgenstadt.
- 273. Albine Beyer, Justiz-Amtmanns Gattin mit zwei Kindern aus Plauen.
- 274. Eduard Köller aus Theuma.
- 275. Mathilde Stiehler aus Freiberg.
- 276. Robert Zückler aus Zwickau.
- 277. H. Püttner aus Zwickau.
- 278. von Eberhardt aus Dresden.

- 279. Ed. Münzner aus Grimmitzschau.
- 280. G. Thomas aus Dresden.
- 281. Henriette Storch aus Beschewitz.
- 282. Mathilde Schweizer aus Greiz.
- 283. — 286. J. Schilling nebst Frau, Tochter und Nichte aus Bauzen.
- 287. M. Rohr aus Leipzig.
- 288. G. Köhler aus Hohenleuben.
- 289. A. Höfer aus Altenburg.
- 290. Therese Bechler aus Lengensfeld.
- 291. Em. Ungermann aus Leipzig.
- 292. Jul. Brommert aus Meissen.
- 293. Caroline Schneider aus Reichenbach.

Kirchliche Nachrichten.

Am 9. Sonntag nach Trinit. hält der besingn. Hr. Diaconus Just seine Probepredigt.

Getraute: 24) Mstr. Anton Theodor Lott, B. u. Weißbäcker allh. u. Dorothee Henriette Zenker allh.

Geborne: 115) Johann Gottlieb Fiedler's, Ortsvorstands in Gettengrün S. Louis. 116) Mstr. Christian Gottlob Pinder's, B. u. Schuhmachers allh. L. Friederike Emilie. 117) Johann Christian Schmalzfuß's, B. u. Klappenmachers allh. L. Friederike Albine.

Bekanntmachung.

Künftigen Sonnabend, als den 16. August ds. J. von früh 8 Uhr an, sollen auf der obern Zeitelweide ungefähr 112 Klaftern Scheitholz und 100 Schock Büschel meistbietend versteigert werden, wozu man Erstehungslustige hiermit einladet.

Adorf, den 12. August 1851.

Der Stadtrath daselbst.
Schmidt, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Nachdem von der Königl. Bezirksamtshauptmannschaft aus dem Flurbezirke der hiesigen Stadt zwei Jagdbezirke — deren natürliche Scheidung der sogenannte Schwarzbach abgiebt, — gebildet worden sind, so ist nunmehr in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift von den betreffenden Grundstücksbesitzern über die Art und Weise der Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen Beschluß zu fassen.

Nach Maafgabe §. 14. der Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 13. Mai 1851. werden

daher von der unterzeichneten Polizeibehörde die sämtlichen beteiligten Grundstücksbesitzer hierdurch geladen, Sonnabend, den 23. August d. J.

Nachmittags 4 Uhr im Saale des hiesigen Rathhauses pünktlich, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und über die Art und Weise der Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen sich zu erklären.

Hierbei wird noch bemerkt, daß zu Fassung eines Beschlusses erforderlich ist, daß wenigstens ein Viertel der Stimmen vertreten ist.

Neukirchen, den 8. August 1851.

Der Stadtrath daselbst.
Gottlieb Adolf Glier,
d. J. Vorst.

Bekanntmachung.

In Folge dessen, daß der unterzeichnete Bürgermeister für ein anderes Amt gewählt worden ist, kommt das hiesige Bürgermeisteramt, mit welchem ein jährlicher Gehalt von dreihundert Thalern und die Erlaubniß zur Betreibung der advokatorischen Praxis, jedoch unter der gesetzlichen Beschränkung, verbunden ist, zur Erledigung.

Diejenigen Herren Juristen, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, werden ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 24. August l. J.

bei uns einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß die Anstellung bis dahin erfolgt, wo rücksichtlich der städtischen Verfassungen und der Gesetzgebung etwa eine Veränderung zu erwarten steht, sowie daß der sämtliche Expeditionsaufwand, einschließ-

lich des Gehaltes des Rathregistrators, aus der Stadt-
Kasse bestritten wird.

Auerbach, am 4. August 1851.

Der Rath der Stadt Auerbach.
Schmid, Bürgermstr.

Verkauf. Galvano - electro - magnetische
Rheumatismus-Ketten von 12 Ngr. bis 1 Thlr. bei
L. Richter in Adorf.

Verkauf. Feinen italienischen, so wie auch rhei-
nischen, mannslangen Schuhmacher-Hanf empfiehlt zu
dem billigsten Preis
Adorf, im August **L. Richter.**

Verkauf. Roth-Wein, à Kanne zu 6 Ngr., ist
zu haben bei **L. Richter.**

A u k t i o n.

Künftigen Sonntag, als den 17. d. M. von Nach-
mittags 3 Uhr an, sollen in der Wohnung des Unter-
zeichneten verschiedene Meubles, Wäsche, Porzellan und
bergl. m., auf Wunsch seiner nach Preßburg gezogenen
Schwester, an den Meistbietenden versteigert werden, wo-
zu Erhebungslustige hiermit eingeladen werden.

Adorf, den 12. August 1851.

Johann Gottlob Spengler,
Fleischerstr. am Pfortenberg.

Der Heiraths - Ausstattungs - Verein zu Spandau,

im Jahre 1844 gegründet und dessen Statut im gleichen
Jahre von der Königl. Regierung zu Potsdam bestätigt,
nimmt junge Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebens-
jahre als Mitglieder auf, und zahlt denselben nach 10jäh-
riger Mitgliedschaft eine **Ausstattung von 300
Thlr.** oder ein **Sterbegeld von 100 Thlr.** —
Tritt jedoch die Verheirathung oder ein Todesfall vor dem
10. Jahre der Mitgliedschaft ein, so zahlt die Kasse: An
Ausstattung im 1. Jahre 25 Thlr., im 2. Jahre 40 Thlr.
u. s. w. **An Sterbegeld:** den dritten Theil. —
Beiträge werden nur bei jeder Heiraths-Ausstattung eines
Mitglieds 2 Ngr. und bei jedem Todesfall 1 Ngr. ein-
gefordert; auch werden selbige erst erhoben, wenn die Bei-
tragssumme für jedes Mitglied zu 6 Ngr. angewachsen
ist. — Der Verein zählt eine Mitglieder-Zahl von 14,050;
mit einem Vermögen von 120,000 Thlr.

Nachdem der unterzeichnete Vorstand dieß hiermit zur
öffentlichen Kenntniß bringt, zeigt er gleichzeitig an, daß
er Herrn David Lehmann in Neuschönefeld bei Leipzig
die General-Vollmacht für das ganze Königreich Sachsen,
die Thüringischen Länder &c. übertragen hat, und Statu-
ten, Prospekte &c. von selbigem verabreicht werden, dieser
auch in den Stand gesetzt ist, Bezirks-Agenturen errich-
ten zu können.

Spandau, den 25. Juli 1851.

Der Vorstand
des Heiraths-Ausstattungs-Verein.

Bezugnehmend auf Obiges empfehle ich mich zu Bei-
tritts-Vermittelung unter Zusicherung discreter und promp-
ter Besorgung, und thätige Geschäftsleute, welche geson-
nen sind eine Agentur zu übernehmen, ersuche ich, sich
baldigst in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Leipzig (Neuschönefeld), den 28. Juli 1851.

David Lehmann,
General-Agent und Bevollmächtigter für das
Königreich Sachsen, die Thüringischen
Länder &c.

Auszuweisen sind 500 Thlr. — —, 400 Thlr.
— —, 300 Thlr. — — und 225 Thlr. — — sofort
und 800 Thlr. — — zu Weihnachten d. J. gegen pu-
llarische Sicherheit und können nachgewiesen werden
durch den Sportelcontroleur **Fieß**
in Adorf.

Bekanntmachung.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung zeige ich
hiermit ergebenst an, daß ich 8 Tage hier
mich aufhalte, um

Sonnen- und Regenschirme (Parasols & Parapluies)

vorzurichten und zu überziehen, so wie ich
alle in diesem Fache vorkommenden Fehler
aufs Beste beseitige.

Nach Belieben können auch die Stoffe
zu den zu überziehenden Schirmen dazu
gegeben werden.

Möge mir das hochverehrte hiesige Pu-
blikum recht viele Aufträge ertheilen.

Mein Logis ist im Reichel'schen Gast-
hose Nr. 3.

Neukirchen, am 12. August 1851.

Friedrich Bieß,
Sonnen- und Regenschirmmacher
aus Albrechts in Preußen.

A u s z u g

aus dem Leipziger Börsen-Berichte
vom 11. August.

Oestr. Banknoten 86½ Br. 86½ G.; Louisd'or auf 100
Thlr. 8½ Thlr. (beträgt p. Stück 5 Thlr. 13 Ngr.
3½ Pf.); Ducaten auf 100 Thlr. 6 Thlr. (betr. p.
Stück 3 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf.); Passirducaten auf 100
Thlr. 5½ Thlr.; Conv.-Geld auf 100 Thlr. 2 Thlr.

Verantwortliche Redaktion: R. W. Trampell.

Druck und Verlag von Otto Meyer in Adorf.